CDU
Kreistagsfraktion Ennepe-Ruhr
Bochumer Str. 15, 45549 Sprockhövel
Tel.: 02324/3879743
kreistagsfraktion@cdu-ennepe-ruhr.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreistagsfraktion EN
Bergerstr. 38, 58452 Witten
Tel.: 02302/2020-522
fraktion@gruene-en.de

23.11.2026

Sehr geehrter Herr Landrat Schaberick

für die Sitzung des Kreisausschusses am 30.11.2026 sowie des Kreistages am 14.12.2026 stellen die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Ersthelfer-App

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, bis zur ersten Sitzung des Kreisausschusses in 2027 ein Umsetzungskonzept für die Einführung einer Ersthelfer-App vorzulegen, mit:

- Systemoptionen unter Vorgabe von Interoperabilität und den Anforderungen nach §§ 133b, 133c SGB V
- Kostenaufstellung für Einführung und Betrieb, einschließlich Personalbedarf
- Förderfähigkeit nach § 133f und Entgeltansatz nach § 133
- Zeitplan mit Inbetriebnahme
- Abstimmung mit den Nachbarkreisen und kreisfreien Nachbarstädten über kreisübergreifende Alarmierung
- Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit mit denen im Kreis angesiedelten Hilfsorganisationen, da hiermit ggf. Personalkapazitäten eingespart werden können und eventuell die Hilfsorganisationen unterstützend, z. B. für Einführungsveranstaltung, tätig werden können

Begründung:

Die in der Historie durch die Verwaltung angeführten Gründe gegen eine Einführung sind nicht mehr aktuell. Grundlage ist der Regierungsentwurf (BT-Drs. 21/6808) in der Fassung der Beschlussempfehlung (BT-Drs. 21/8629), beschlossen vom Bundestag, der Bundesrat befasst sich am 20.11.2026 damit. Das Gesetz ist dort nicht zustimmungsbedürftig.

Zu den Gegenargumenten der Verwaltung:

Argument 1:
Es ist eine Pflicht, keine freiwillige Leistung mehr.

- Ab dem ersten Tag des 24. Kalendermonats nach Verkündung gehört die Ersthelferalarmierung per digitaler Anwendung zum Notfallmanagement (§ 30 Abs. 3 SGB V). Die Einbindung muss über interoperable Systeme laufen (§ 133c Abs. 3). Laut Begründung umfasst das die Anbindung marktüblicher Systeme und die Nutzerverwaltung durch den Träger oder einen Dienstleister.
- Das Argument „freiwillige Leistung“ trägt nicht mehr. Es gibt einen gesetzlichen Pflichtauftrag. Die Verwaltung hat ihre Neubewertung selbst an diese Bedingung geknüpft.

Argument 2:
Die Finanzierung ist geregelt.

- Einführung: Die Einrichtung eines Ersthelferalarmierungssystems ist förderfähig (§ 133f Abs. 1 Nr. 5). Der Bund stellt 2027 bis 2031 insgesamt 225 Mio. Euro bereit. Die Mittel laufen über einen Fonds beim GKV-Spitzenverband und werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Antragsberechtigt sind die Leistungserbringer.
- Betrieb: Mit Beginn der Pflicht ist die Alarmierung Teil der Leistung nach § 30. Die Kosten sind damit in den Entgelten nach § 133 Abs. 2 abbildbar. Die Höhe wird mit den Kassen verhandelt.
- Sowohl Kosten für die Einführung als auch den Betrieb stehen also zukünftig bereit!

Argument 3:
Der Zeitplan spricht gegen Abwarten.

- Vergabe, Anbindung der Leitstelle, Helfergewinnung und Personal brauchen Vorlauf. Die Förderung beginnt 2027, die Pflicht rund zwei Jahre nach Verkündung. Das Land hat nur ein begrenztes Kontingent. Wer früh plant, kann früh beantragen.

Dieser gemeinsame Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ersetzt den bereits gestellten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 28.10.2026 „Einführung der ‚Mobile-Retter-App‘“. Auf den folgenden Seiten findet sich noch einmal die Historie seit der Beantragung der Einführung einer Ersthelfer-App am 22. März 2021 dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Oberste-Padtberg
Fraktionsvorsitzender CDU

Marcel Gießwein
Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Andreas Blank
Fraktionsgeschäftsführer CDU

Barbara Brunsing
Fraktionsgeschäftsführerin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zur Historie

Zur Sitzung des Kreistages am 22. März 2021 wurde ein Prüfauftrag an die Verwaltung zur Einführung einer Ersthelfer-App mit dem Zusatz der Evaluierung des Systems im Jahr 2022 einstimmig beschlossen. Es wurde dabei betont, wie wichtig die Einrichtung einer Ersthelfer-App im Kreis ist, und dass daher die Kosten für den Betrieb des Systems noch für den Haushalt 2021 zu berücksichtigen sind, um den Pilotbetrieb nach Möglichkeit noch im Jahr 2021 aufzunehmen.

Nachdem die Einführung Mitte des Jahres 2022 immer noch nicht erfolgt war, hat die CDU-Kreistagsfraktion eine Anfrage gestellt mit der Bitte, zum Sachstand zu berichten. Hierzu lautete die Antwort, dass eine Ersthelfer-App eine sinnvolle Ergänzung sei, die Rahmenbedingen geprüft worden sind, aber ein nationales Vergabeverfahren notwendig ist, da verschiedene Apps auf dem Markt wirtschaftlich konkurrieren und die Kosten für Einführung und den Folgebetrieb oberhalb der Grenze für eine freihändige Vergabe liegen.

Erste Beratungen zu vorhandenen Systemen und der Austausch mit anderen Kommunen sollten als Grundlage für die Planung des Vergabeverfahrens dienen, auch mit dem Ziel, den zukünftig dauerhaften Betreuungs- und Verwaltungsaufwand für die Kreisverwaltung so gering wie möglich zu halten. Das Projekt befinde sich in der Phase der finalen Abstimmung der inhaltlichen Anforderungen und der Erstellung der notwendigen Unterlagen, die Durchführung des Vergabeverfahrens sei für das 4. Quartal 2022 vorgesehen.

Am 9. Oktober 2023 erfolgte dann durch die CDU-Kreistagsfraktion eine weitere Anfrage zum Sachstand, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zur nächsten regulären Sitzung des Kreisausschusses am 27. November 2023 und Hinweis auf einen Bericht in der Presse, wie hilfreich und unter Umständen lebensrettend Systeme wie die „Mobilen Retter“ sind, und welche guten Erfahrungen andere Kommunen damit bisher gemacht haben.

Die Beantwortung erfolgte am 21. Oktober 2023. Hierin wurde mitgeteilt, dass „insbesondere aufgrund der kompletten Einbeziehung der innerhalb der Kreisverwaltung zuständigen Abteilung Bevölkerungsschutz in die Bewältigung der verschiedenen Krisenlagen“ die Ausschreibung bislang noch nicht erfolgt ist. Im Verlauf der Vorbereitung des Vergabeverfahrens hätten Rückmeldungen anderer Kommunen, bei denen ein solches System implementiert ist, einen nennenswerten eigenen personellen Aufwand gezeigt, mit dem auch die Kreisverwaltung zu rechnen hat. Genannt werden für die Einführungsphase etwa 0,5 – 0,75 Vollzeitstellenanteile und für den laufenden Betrieb ca. 0,25 – 0,5 Vollzeitstellenanteile. Für beide Phasen stünden keine freien Kapazitäten innerhalb der Abteilung Bevölkerungsschutz zur Verfügung. Die Aufgabe sei bisher nicht pflichtig, werde aber als freiwillige Leistung in ihrer Bedeutung weiterhin durch die Verwaltung als sinnvoll angesehen. Es könne jedoch nicht abgeschätzt werden, ob und wann mit der derzeitigen Personalausstattung die notwendigen Schritte eingeleitet werden können, um das freiwillige Zusatzangebot zu realisieren. Daher seien für eine zeitnahe Realisierung nach vorheriger interner Prüfung durch die Abteilung Personal und Organisation die Einrichtung der für die Aufgabenbewältigung erforderlichen Personalressourcen innerhalb der Abteilung

Bevölkerungsschutz notwendig. In Anbetracht der aktuellen Haushaltsdiskussionen sowie der Zusage des Kreises gegenüber den kreisangehörigen Städten, selbst ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sei die Vorgehensweise aber gerade nicht angezeigt. Die notwendigen Umsetzungsschritte könnten daher erst dann erfolgen, wenn in der Abteilung Bevölkerungsschutz im Rahmen der aktuellen Personalausstattung ausreichend freie Kapazitäten zur Verfügung stünden.

Eine weitere Anfrage mit ergänzenden Nachfragen auf die Antwort des Landrates auf die letzte Antwort folgte am 26. Februar 2024. Die Beantwortung der Fragen verwies darauf, dass im Zuge der unmittelbaren Vorbereitung einer Ausschreibung keine gezielten Gespräche mit Anbietern geführt wurden, sich aber im Rahmen von Marktorientierungen und verschiedenen geführten Gespräche mit Vertretern des Systems „Mobile Retter“ zeige, „dass die bei Markteintritt beworbene Aufwandsneutralität nicht mehr gegeben ist“. Je nach örtlicher Struktur werde man mit personellen Mehraufwendungen konfrontiert. Es wurde aber auch wieder die „grundsätzliche Auffassung zur Sinnhaftigkeit eines solchen Systems – unabhängig vom konkreten Betreiber/Anbieter“ geteilt und durch die Ärztliche Leitung des Rettungsdiensts bestätigt. Wiederum wurde aber auch erwähnt, dass selbst bei Kosten und Aufwand, die dem Grunde nach planbar seien, der „Aufwand im personellen Bereich in der aktuellen Situation der schwierigen haushalterischen Rahmenbedingungen“ notwendigerweise berücksichtigt werden muss.

Solange die Einrichtung und der Betrieb von App gestützten Ersthelfer-Alarmierungssystemen in NRW keinen gesetzlichen Pflichtauftrag darstellen, gäbe es nachaktueller Einschätzung keine valide Grundlage, um diese Kosten im Kreishaushalt abzubilden. Die Novelle des Rettungsgesetzes NRW könnte „erstmals einen entsprechenden Auftrag enthalten, was ein geeigneter Ausgangspunkt für eine Neubewertung wäre“.